

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2013

Nr. 2013/18

Löschung der Berufsausübungsbewilligung als Notar von Dr. iur. Peter Reinhart, Feldbrunnen

1. Erwägungen

Dr. iur. Peter Reinhart, 1947, von Oberdorf SO, mit Geschäftsdomizil 4532 Feldbrunnen, Mattenstrasse 22, verzichtet mit Schreiben vom 17. Dezember 2012 auf die Berufsausübungsbewilligung als Notar.

2. Beschluss

Gestützt auf § 19 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (BGS 211.1), § 10 der Notariatsverordnung vom 21. August 1959 (BGS 129.11) sowie auf § 22^{quinquies} Absatz 3 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11)

2.1 Die Bewilligung von Dr. iur. Peter Reinhart, 1947, zur Ausübung des Berufs als Notar, ist infolge Verzichts erloschen.

2.2 Dr. iur. Peter Reinhart hat bis am 28. Februar 2013 die Originale der in seinem Besitz befindlichen öffentlichen Urkunden der Staatskanzlei, Legistik und Justiz, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, abzuliefern. Der Staatskanzlei sind sämtliche öffentlichen Urkunden im Original, zu Protokollbänden geordnet, eingebunden und mit Inhaltsverzeichnis (Register) versehen, zu übergeben (s. entsprechende Weisung auf www.so.ch -> Staatskanzlei -> Legistik und Justiz -> Notare). Sofern ein Notar oder eine Notarin mit Solothurner Berufsausübungsbewilligung die Akten zur Aufbewahrung übernimmt, ist der Staatskanzlei innert der gesetzten Frist eine Empfangsbestätigung der übernehmenden Urkundsperson zu übergeben.

2.3 Dr. iur. Peter Reinhart hat bis am 28. Februar 2013 seinen Notariatsstempel der Staatskanzlei, Legistik und Justiz, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, abzuliefern.

2.4 Dr. iur. Peter Reinhart hat für die Löschung der Berufsausübungsbewilligung eine Gebühr von Fr. 350.00 zu bezahlen.

- 2.5 Dr. iur. Peter Reinhart hat für die Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung eine Gebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen. Die Anpassung dieser Gebühr durch die Staatskanzlei bleibt vorbehalten, falls der Aufwand für die Entgegennahme der Notariatsakten vom normalen Aufwand wesentlich abweichen sollte.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Dr. iur. Peter Reinhart, Mattenstrasse 22, 4532 Feldbrunnen

Gebühr für die Löschung der Berufsausübungsbewilligung:	Fr.	350.00	(KA 4210000/A 81379)
Gebühr für die Entgegen- nahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung:	Fr.	500.00	
		<hr/>	
		Fr.	850.00

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei, Legistik und Justiz

Verteiler

Staatskanzlei

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (2)

Dr. iur. Peter Reinhart, Mattenstrasse 22, 4532 Feldbrunnen, mit Rechnung **(Einschreiben)** (Ver-
sand durch STK Legistik und Justiz)

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt (Ziff. 2.1 des Dispositivs)